

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR VERSICKERUNGEN VON NICHT VERSCHMUTZTEM ABWASSER

---



## 1. Allgemeine Auflagen rechtlicher Art

- a) Mit der Bewilligung können keine Rechte in Bezug auf ein einwandfreies Funktionieren der Versickerungsanlage geltend gemacht werden.
- b) Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Die Inhaber der Versickerungsanlage haften für alle Schäden, die allenfalls aus der Versickerung entstehen.
- c) Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn die Anlage nicht bewilligungskonform ausgeführt oder betrieben wird.
- d) Wird die Versickerungsanlage nicht mehr benutzt, ist dies dem Bauamt Hochdorf mitzuteilen. Die Inhaber der Versickerungsanlage können von der Gemeinde aufgefordert werden, den dem öffentlichen Interesse entsprechenden Zustand wiederherzustellen.
- e) Ohne neue Bewilligung dürfen an der Versickerungsanlage keine Veränderungen vorgenommen werden.

## 2. Auflagen technischer Art

- a) Das Merkblatt „Versickerung und Retention von Regenwasser im Liegenschaftsbereich“ (April 2006) der Kant. Dienststelle für Umwelt und Energie (uwe) sowie die „Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten“ (November 2002) vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

Insbesondere ist das Anschliessen bzw. Versickernlassen von Abwasser, welches zu Verunreinigung des Grundwassers führt, verboten:

- Schmutzwasser aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrien,
- Abwasser aus Autowaschplätzen,
- Abwasser von begehbaren Terrassen, usw.

- b) Kontrollschächte für Versickerungsanlagen sind in Wiesland, Gärten oder Grünanlagen zu erstellen und jederzeit zugänglich zu halten. Sie sind so auszubilden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers auszuschliessen ist, die Deckel sind erhöht anzuordnen.
- c) Beim Typ K sind sämtliche Kontrollschächte inkl. Schlamm-sammler mit verschraubbaren und beschrifteten Deckeln „VERSICKERUNG“ auszurüsten.

Die Schächte (inkl. Dachwasserschächte) sind im Innern, unterhalb der Schachtdeckel, mit den Beschriftungsschildern „VERSICKERUNGSANLAGE“ (nur für Dachwasser!) zu versehen.

- d) Das Auffüllmaterial über der eingebrachten Sickerpackung (Typ K) soll möglichst undurchlässig sein.
- e) Der Baubeginn und die Fertigstellung der Versickerungsanlage sind dem Bauamt der Gemeinde Hochdorf rechtzeitig zu melden. Mit der Meldung zur Abnahme sind gleichzeitig die Pläne der ausgeführten Anlage einzureichen (2-fach).



- f) Die Versickerungsanlage ist regelmässig zu kontrollieren und zu unterhalten (entleeren der Schlammsammler jährlich).
- g) Bei Verunreinigungen der Anlage durch wassergefährdende Stoffe ist die Gemeinde umgehend zu orientieren.
- h) Für die Ausführung der Entwässerungsleitungen sind von Kanalisationsrohren HDPE oder PP zu verwenden (PVC- Rohre sind nicht gestattet).

**GEMEINDERAT HOCHDORF**

Ausgabe vom Januar 1999  
überarbeitet Januar 2009/Okttober 2016